

Checkliste: Vinkulierte Namenaktien bei nicht börsenkotierten Gesellschaften

Die vinkulierten Aktien sind nicht nur eine besondere Art von Aktien, sondern ein Mittel zur Anteilseigner-Strukturierung:

- **Begriff**
 - AG gibt vinkulierte Namenaktien aus, weil sie über ihre Aktionäre informiert und über ihre Zulassung oder Nichtzulassung entscheiden will

- **Funktion**
 - Einführung eines personenbezogenen Elements bei der AG als Kapitalgesellschaft (Annäherung an GmbH und Personengesellschaften [KLG oder KMG])
 - Vorteil
 - Verleihung einer persönlichen Note ausserhalb von Aktionärbindungsverträgen [vgl. www.aktionaerbindungsvertrag.ch]
 - Nachteil
 - Verlust der freien Aktien-Handelbarkeit
 - Kein Austrittsrecht, kein Lösungsrecht von der AG, einziges Mittel, mit dem sich der Aktionär zur Wehr setzen kann: Auflösungsklage aus wichtigen Gründen [vgl. OR 736 Ziffer 4]

- **Nichteintragung im Aktienbuch**
 - Nichtzulassung eines Aktionärs führt zur Nichteintragung des Aktienerwerbers
 - vgl. OR 686 und 967 Abs. 3

- **Spaltung der Aktionärsrechte**
 - Mitgliedschafts- und Vermögensrechte fallen bei Nichteintragung des Aktienerwerbers auseinander
 - Aktienerwerber hat kein Stimmrecht

- **Wichtige Gründe bzw. besondere Ablehnungsgründe**
 - Gesellschaftszweck [vgl. OR 620 Abs. 3]
 - Wirtschaftliche Selbständigkeit (Schutz der Aktionärszusammensetzung)
 - Treuhandklausel [vgl. OR 685b Abs. 3 und OR 685d Abs. 2]
 - Teilliberierte Namenaktien (gesetzliche Vinkulierung [vgl. OR 685 Abs. 3])
 - Ausländerbeschränkung
 - Schweizerische Beherrschung durch Gesetz nicht mehr verlangt
 - Ausnahme: nicht börsenkotierte Immobiliengesellschaften für Wohneigentum

- Ausländische Staatsangehörigkeit und / oder ausländischer Wohnsitz als zulässiger Ablehnungsgrund
 - Statutenbestimmung als Grundlage
- **Verfahren**
 - Ablauf-Schritte:
 - Aktien-Veräusserung
 - Meldung durch den Aktien-Erwerber
 - Anerkennung oder Ablehnung aus wichtigen Gründen bzw. Ausnahmeklausel
 - Übernahme der Aktientitel durch AG aufgrund der Ausnahmeklausel [vgl. OR 685c Abs. 3]
 - Annahme des Angebots durch den verkaufswilligen Aktionären
 - Ablehnung des Angebots durch den verkaufswilligen Aktionären
 - Richterliche Wertbestimmung [vgl. OR 685b Abs. 5]

Literatur

- MESSERLI BEAT, Die Verweigerung zur Übertragung vinkulierter Namenaktien gemäss Art. 685b revOR – Verfahrenstechnische Aspekte, in: SJZ 89 (1993), S. 241 ff.
- MEYER MAX, Vinkulierte Aktien in der Zwangsverwertung, in: SJZ 93 (1997), S. 22 ff.